

Est. A-14594

*Oberdirektion*



# Vorschriften

der

**Oberdirektion der Livländischen  
adeligen Güterkreditsozietät.**

1896—1906 incl.



Tartu Ülikooli  
Rahvalaasutus  
*1897/25*

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1907.

Est. A



29711

# Vorschriften

der

Oberdirektion der Livländischen adeligen  
Güterkreditsozietät.

1896 — 1906 incl.

## Vorwort.

Die nachstehende Zusammenstellung von Vorschriften der Oberdirektion der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät für die Zeit vom Jahre 1896, in dem das neue Reglement dieser Sozietät emanirt wurde, bis zum Jahre 1906 inkl., nebst den Abänderungen vom 17. März 1907, bildet eine Ergänzung zum erwähnten Reglement und zu der durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Kreditkomitees vervollständigten Geschäftsordnung der Sozietät vom Jahre 1899.

Da Unterzeichneter sich zu wesentlicheren Abänderungen des Wortlautes der einzelnen Vorschriften nicht für berechtigt hält, so hat er diesen **Wortlaut**, soweit solches irgend thunlich erschien, **beibehalten**.

Riga, 1907.

**F. Baron Schoultz von Ascheraden,**

Rat der Oberdirektion der Livländischen adeligen  
Güterkreditsozietät.

Abkürzungen: K.-S. = Kreditsozietät.

K.-R. = Kreditreglement von 1896.

V.-A. = Vorschriften-Akta der Oberdirektion.

1.

In allen Fällen, wo Gemeinden gehörende Grundstücke für schuldige Forderungen der K.-S. zum Meistbote gestellt worden sind, ist — sobald die Anzeige des Gerichtsvollziehers über die Festsetzung des Meistbottermins bei der Direktion eingegangen ist — der örtliche Bauerkommissär davon in Kenntnis zu setzen. (V.-A. Prot. vom 21. Juni 1896.)

2.

In Betreff der Gebühr, die für die Besorgung von Geldtransferten (§ 119 Pkt. 3 d. K.-R.) erhoben werden soll, ist folgende Skala festgesetzt:

Betrag der zu transferierenden Summe:		Betrag der Gebühr:
Bis	200 Rbl.	20 Kop.
„	400 „	30 „
„	700 „	40 „
„	1000 „	50 „
„	10000 „	1/2 „ pro mille
über	10000 „	1/4 „ „ „

(V.-A. Prot. vom 24. Januar 1897.)

3.

Für Beamte, die eine Amtswohnung als pars salarii inne haben, ist die Mietsteuer aus der Sozietätskasse zu zahlen. (V.-A. Prot. vom 10. Mai 1897.)

4.

Betreffend das Geschäftsverfahren der Estnischen Distriktsdirektion: a) die Erledigung derjenigen Gesindesanleihesachen, wo eine Ergänzungsanleihe auf Grund desjenigen Talerwertes erbeten wird, der der letzten Anleihe bereits zu Grunde gelegen hat, ist der Distriktsdirektion allein zu überlassen; b) die Ingrossation der Verpfändungsschriften für den Estnischen Distrikt hat die Distriktsdirektion bei den Krepost-Abteilungen direkt von sich aus zu beantragen, so dass

erst die bereits ingrossierten Verpfändungsschriften der Oberdirektion eingesandt werden. — Bei den sub a) erwähnten Gesindessupplementanleihen (wobei die Anleiheresolution nicht mehr der Bestätigung der Oberdirektion bedarf) ist mit der ingrossierten Verpfändungsschrift auch eine Abschrift der Anleiheresolution, jedoch ohne Beifügung der Akta, der Oberdirektion zur Information vorzustellen. (V.-A. Prot. vom 18. Mai 1897.)

5.

Zur Erteilung einer Pfandbriefsanleihe ist die Beibringung der Besitzurkunde nicht zu verlangen; dagegen — wo solches zur Sicherstellung der K.-S. wünschenswert erscheint und der Besitzerwerb vor dem 1. Januar 1890 stattgefunden hat — das im § 34 der neuen Grundbuchregeln vorgesehene Kreditattestat zu fordern. (V.-A. Prot. vom 29. Mai 1897.)

6.

Zu den bisherigen Anleihekosten ist an Postportogebühr zu erheben: von Gütern je 1 Rbl. und von Gesinden je 70 Kop. (V.-A. Prot. vom 10. Januar 1898.)

7.

In Betreff der Frage, ob eine zur Zeit der Gültigkeit des alten Reglements erteilte Rücktrittsdeklaration, in der jedem zu erteilenden erhöhten Pfandbriefsdarlehen die Priorität eingeräumt worden war, auch auf diejenigen Pfandbriefsdarlehen auszu dehnen sei, die auf Grund des neuen Reglements bis zum Betrage von 100 Rbl. pro Taler erteilt werden, ist auf Grund des § 65 des neuen Reglements festgesetzt worden, dass in solchem Falle eine erneute Rücktrittsdeklaration einzuverlangen sei. (V.-A. 9. Februar 1898 pag. 294 und 295.)

Betreffend die Berechnung des in den Schätzungsattestaten aufzuführenden Schätzungswertes der beliebigen Rittergüter und abgetheilten Grundstücke (ad § 56 des K.-R.):

1) Der Schätzungswert sämtlicher abgeteilter Grundstücke und derjenigen Rittergüter, die nach Emanierung des Reichsratsgutachtens vom 28. Mai 1886 eine Pfandbriefsschuld kontrahiert haben, ist dergestalt zu berechnen, dass zu dem in der Anleiheentscheidung bezeichneten Höchstbetrage der Anleihe, soweit dieser in Pfandbriefen darstellbar ist, 50% hinzugeschlagen werden.

2) Deletionen von Pfandbriefsschuldquoten sind nur in den Fällen zu berücksichtigen, wo und insoweit sie die notwendige Folge einer Minderung der für die Pfandbriefsschuld haftenden Hypothek waren.

3) In den Schätzungsattestaten für diejenigen Güter, deren Pfandbriefsanleihen aus der Zeit vor der Emanierung des Reichsratsgutachtens vom 28. Mai 1886 datieren, ist anzuführen, dass das Hofesland, resp. der grösste Teil desselben von der Sozietät nicht geschätzt worden ist und dass daher das Attestat nur für den geschätzten Teil des noch unverkauften Hofes-, Gehorchs- oder Quotenlandes gegeben werden kann. Auch hier sind dem Restbetrage der Anleihe 50% zuzuschlagen.

4) Für Rittergüter, die auf Grund des Kreditkomiteebeschlusses vom 9. Mai 1897 Pkt. 3 mit höchstens 25 Rbl.<sup>1)</sup> pro Taler resp. 25 Rbl. pro Öselschen Revisionsrubel beliehen worden sind, ist der Schätzungswert mit 112 Rbl. 50 Kop. pro Taler oder Revisionsrubel anzugeben, wobei die Bruchteile bei

---

<sup>1)</sup> Laut Kreditkomiteebeschluss vom 26. Februar 1904 Pkt. 7 verändert in 50 Rbl.

den Talern resp. Revisionsrubeln nicht in Betracht kommen.

5) Alle Schätzungsattestate sind nach den obigen Regeln ohne Rücksicht auf die etwa bisher in den Akten verschriebenen Schätzungswerte zu erteilen. (V.-A. Prot. vom 20. Mai 1898.)

9.

Ad § 6 der Beleihungsinstruktion: Nach Eingang eines Anleihegesuches für ein Rittergut ist stets die Livländische Zentralgrundsteuerkommission um Erteilung eines Attestates darüber zu ersuchen 1) ob und welche Hofeslandparzellen verkauft worden sind — mit Angabe des Talerwertes und 2) welche Gehorchs-, Quoten- und Hofesländereien zu den unverkauften Ländereien des resp. Gutes gehören — ohne Angabe des Talerwertes. (V.-A. Prot. vom 17. November 1898.)

10.

Betreffend die Kontrolle der obligatorischen Versicherung:

1) Bei Ausreichung jeder Pfandbriefsanleihe und jedes Tilgungsfonds, die die obligatorische Versicherung zur Folge hat (§ 73 des K.-R.), ist von dem Anleihennehmer resp. Pfandbriefsschuldner ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die Gebäude des verpfändeten Grundstückes in vorschriftmässiger Weise gegen Feuergefahr versichert sind. Von dem Erfordernis dieses Nachweises ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn in der Akte der Versicherungsnachweis bereits vorliegt und aus letzterem hervorgeht, dass die Versicherung bei einem Gemeindeverbande erfolgt ist, oder dass die Prämie für das laufende Jahr, in dem die Ausreichung der Anleihe stattfindet, bezahlt ist.

2) Der schriftliche Versicherungsnachweis ist zur Akte zu nehmen.

3) Die Versicherungsgesellschaft ist von der Ausreichung jeder Anleihe und jedes Tilgungsfonds zu benachrichtigen, bei dem ausdrücklichen Bemerkten, dass die Versicherung als obligatorische zu gelten hat, — sofern die Akten nicht ergeben, dass eine derartige Benachrichtigung bereits erfolgt ist.

4) Wenn ein Pfandbriefschuldner mit Genehmigung der Direktion in eine andere Versicherungsgesellschaft übergeht, so ist diejenige Versicherungsgesellschaft, zu der er bis dahin gehörte, sofort davon in Kenntnis zu setzen.

5) Die sub 1, 2, 3 und 4 festgesetzten Regeln haben auch bei jeder Übertragung einer Pfandbriefschuld von mehr als 60 Rbl.<sup>1)</sup> pro Taler Landwert Platz zu greifen. (V.-A. Prot. vom 29. März 1899.)

11.

Den Anleihenehmern ist bei Zufertigung der Anleiheentscheidung stets ein Exemplar über die Bestimmungen der Feuerversicherung nach bestimmtem Muster zu übersenden. (V.-A. Prot. vom 28. Mai 1899.)

12.

Ingrossationsanträge von Verpfändungsschriften sind in den Fällen zu beanstanden resp. zurückzuweisen, wenn ein Beitreibungsverfahren gegen das betreffende Immobil, sei es von der K.-S., sei es von Seiten eines anderen Gläubigers, beantragt und letzterer Fall zur Kenntnis der Oberdirektion gelangt ist. (V.-A. Prot. vom 23. August 1899.)

13.

Eine Verschreibung von Pfandbriefen auf den Namen von Gemeindeverwaltungen ist nicht statthaft. (V.-A. Prot. vom 23. August 1899.)

---

<sup>1)</sup> Laut Kreditkomiteebeschluss vom 30. April 1904 Pkt. 4 verändert in 75 Rbl.

Bei Entgegennahme eines Anleihegesuches für ein Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört, genügt die Unterschrift eines Theiles der Miteigentümer auf dem Gesuche, um der Sache Fortgang zu geben, während der Ingrossationsantrag und die Verpfändungsschrift von allen Miteigentümern unterzeichnet sein müssen. (V.-A. Prot. vom 18. Oktober 1899.)

15.

In Teilungs- und Übertragungssachen hat die Ab-  
rundung der Pfandbriefschuldquoten in der  
Weise zu geschehen, dass, da eine Belastung von mehr  
als 100 Rbl. pro Taler unstatthaft ist, gebrochene  
Grössen stets zu streichen sind und die Beibringung  
einer entsprechenden Ablösungssumme zu verlangen  
ist, falls die Pfandbriefschuld des Gutes oder des  
Gesindes, von welchem ein Teil der Hypothek abge-  
teilt wird, nicht mehr in dem reglementmässigen Ver-  
hältnis zu seinem Schätzungswert steht. (V.-A. Prot.  
vom 27. Oktober 1899.)

16.

Bei der erstmaligen Verschreibung eines Liv-  
ländischen Inhaber-Pfandbriefes auf den Na-  
men einer physischen oder juristischen Person ist eine  
Prüfung ihrer Dispositionsbefugniss nicht erforderlich.  
Eine solche Prüfung ist vielmehr nur im Falle etwai-  
ger weiterer Zession des auf den Namen verschrie-  
benen Pfandbriefs in Bezug auf die Legitimation des  
Zedenten vorzunehmen. (V.-A. Prot. vom 31. März  
1900.)

17.

Das Verfahren, betreffend die auslagsweise Be-  
zahlung restanter Prämien für die in dem Livländi-  
schen Gegenseitigen Feuerassecuranzverein  
obligatorisch versicherten Güter und Gesinde, ist in

der Weise zu regeln, dass der Oberdirektionsbeamte, der die Feuerassekuranz-Zahlstelle verwaltet, nach Schluss des Apriltermins die Liste der restanten obligatorisch versicherten Komplexe dem Obersekretär zu übergeben hat. der alsdann wegen Durchsicht der betreffenden Akten und wegen Verfügung zur Auszahlung das Erforderliche wahrnimmt. (V.-A. Prot. vom 20. Mai 1900.)

18.

Betreffend die Anwendung des Stempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1900:

1) Der Schriftenwechsel der K.-S. ist nach wie vor ohne Benutzung von Stempelmarken zu bewerkstelligen.

2) Depositalscheine sind unter Beobachtung der in den §§ 46 und 47 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen auszureichen und die zu dem Zwecke erforderlichen Hefte und Bücher mit Talons anfertigen zu lassen.

3) Bei der Verschreibung von Pfandbriefen auf den Namen ist die Entrichtung der Stempelsteuer in Gemässheit des Art. 18 des Stempelsteuergesetzes in der Weise zu vollziehen, dass die schriftliche Deklaration des Antragstellers mit der der Anzahl der Pfandbriefe entsprechenden Anzahl von Stempelmarken versehen wird, wobei der Pfandbriefsaufschrift die Worte „die Stempelsteuer ist bezahlt“ hinzuzufügen sind.

4) In Veranlassung der in den §§ 92, 93 Anmerkung, 103, 104, 105, 108, 109 und 111 der Instruktion enthaltenen Bestimmungen hat die Direktion des Livländischen Gegenseitigen Feuerassekuranzvereins von sich aus für die Einzahlung der Kronssteuer und der Stempelsteuer in der Rentei Sorge zu tragen und den Direktionen der K.-S. die Repartitionslisten in der durch die erwähnte Instruktion bedingten neuen Form zukommen zu lassen. (V.-A. Prot. vom 28. Februar 1901.)

19.

Bei den Mitteilungen der K.-S.-Direktionen an die russischen Feuerversicherungsgesellschaften sind ausser den Bezeichnungen der Versicherungskomplexe stets die Namen der Assekuraten anzuführen. (V.-A. Prot. vom 16. August 1901.)

20.

Innerhalb der Terminzeit (d. h. zwischen dem 1. und 15. April und 1. und 15. Oktober) ist nachstehendes zu beobachten:

1) Die Ausreichung von Pfandbriefsanleihen ist nicht von der Bezahlung der in dem betreffenden Termin fälligen repartitionsmässigen Zahlung abhängig zu machen.

2) Bei der Ausreichung von Tilgungsfonds ist von dem Empfänger zuvor die Bezahlung der im Termin fälligen repartitionsmässigen Zahlung zu fordern (da der Tilgungsfonds von 1. April oder 1. Oktober ab nach dem Stande des 17ten ausgezahlt wird). (V.-A. Prot. vom 19. Oktober 1901.)

21.

Für Mortifikationsproklame sind von jedem Mortifikationsimpetranten bei seinem Antrage an Kosten 65 Rbl. zu erheben und es hat das betreffende Proklam unabhängig von der Anzahl der vorliegenden Gesuche sofort zu ergehen; für den Fall jedoch, dass gleichzeitig mehr als ein Antrag proklamiert werden sollte, hat nach Ablauf des Proklams eine verhältnismässige Rückzahlung an die einzelnen Antragsteller stattzufinden. (V.-A. Prot. vom 18. Januar 1902.)

22.

Die Pfandbriefsdarlehen sind erst nach erfolgter Ausreichung in Kurs zu setzen und es ist

bei ihrer Ausreichung folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Nach erfolgter Ingrossation der Verpfändungsschrift ist dem Anleihennehmer mitzuteilen, dass er die Pfandbriefsanleihe nach Erfüllung der entscheidungsmässigen Injunkte in Empfang nehmen kann.

2) Die betreffenden Pfandbriefe sind auslagsweise dem Sozietätsfonds zu entnehmen.

3) Findet die Ausreichung nach dem 10. Februar resp. nach dem 10. August statt, so sind die Pfandbriefe ohne die Kupons des nächstfolgenden Termins auszureichen.

4) Gleich nach der Ausreichung berichtet die Distriktsdirektion über die stattgehabte Ausreichung bei Anführung der liquidierten Kosten.

5) Mit den Berichten über ausgereichte Anleihen sind spätestens eine Woche nach ausgereicherter Anleihe Verzeichnisse der Distriktsdirektion nach bestimmtem Schema der Oberdirektion vorzustellen, wobei das Begleitschreiben an den Kameralhof unausgefüllt bleibt. (V.-A. 17. September 1898 pag. 304 und Prot. vom 1. Februar 1902.)

23.

In dem Texte der Verpfändungsschriften ist weder der Prozentsatz für das Pfandbriefsdarlehen, noch derjenige des Tilgungsbeitrages zu erwähnen. (V.-A. Prot. vom 20. Juni 1902.)

24.

Die bei der Übertragung von Pfandbriefschuldquoten disponibel werdenden Tilgungsfonds sind in Pfandbriefen auszureichen und es ist nur derjenige Teil des Tilgungsfonds, der nicht den Nominalwert eines Pfandbriefes erreicht, in baarem Gelde auszusahlen. (V.-A. Prot. vom 9. September 1902.)

25.

Jede Ausfertigung und Anleiheentscheidung hat in der Sprache zu ergehen, in der das veranlassende Schreiben abgefasst ist, mit der Einschränkung, dass, falls der Text des veranlassenden Schreibens in russischer Sprache verfasst, die Unterschrift aber mit deutschen resp. lateinischen Lettern vollzogen ist, die Antwort der Oberdirektion, sofern es sich um einen Kleingrundbesitzer handelt, in lettischer resp. estnischer Sprache zu erfolgen hat. Alle Konzepte sind in deutscher Sprache abzufassen und, falls die Munda russisch, lettisch oder estnisch ausgehen, mit einem entsprechenden Vermerk hierüber zu versehen. (V.-A. Prot. vom 20. Oktober 1897 und 5. Oktober 1902.)

26.

Die Lokalinspizienten haben bei der Besichtigung von Gesinden, die aus Streustücken bestehen, festzustellen und in den Attestaten über die Resultate der Lokalbesichtigungen anzugeben, in welcher Entfernung ungefähr die Streustücke vom Wirtschaftshofe belegen sind, bei gleichzeitiger Darlegung ihrer Ansicht darüber, ob und um wieviel etwa das Pfandbriefsdarlehen im gegebenen Falle wegen grosser Entfernung der Streustücke vom Wirtschaftshofe zu kürzen sein wird. (V.-A. Prot. vom 9. Oktober 1902.)

27.

Der durch die Konversion der ehemals 5% Pfandbriefsschuld disponibel gewordene Tilgungsfonds kann, sofern er nicht auf verkaufte Gesinde übertragen werden soll, nur in seiner Gesamtheit zur Auszahlung gelangen. (V.-A. Prot. vom 22. Oktober 1902.)

28.

Die Auskunft darüber, ob diejenige Quote des neuen Tilgungsfonds, die den auf verkaufte Gesinde

übertragenen Pfandbriefssummen adhärirt, dem Gutsbesitzer ausgezahlt oder auf die verkauften Gesinde übertragen werden soll, ist seitens der Distriktdirektion vor Einsendung der Übertragungsübersichten und der betreffenden Kontrakte an die Oberdirektion von den Besitzern derjenigen Güter einzuziehen, von denen Grundstücke mit Übertragung entsprechender Pfandbriefsschuldquoten verkauft und für die die bezüglichen Kaufkontrakte etc. zur Bewerksstellung der Übertragung der Distriktdirektion vorgestellt worden sind. Diese Auskunft ist der Oberdirektion bei Vorstellung der Übertragungsübersichten und Kontrakte mitzuteilen. (V.-A. 9. Januar 1903 pag. 44.)

29.

Die für abgeteilte Grundstücke angesammelten disponibelen Tilgungsfonds sind nach Beibringung der bisher hierzu erforderlichen Dokumente nur solchen Personen auszuzahlen, deren Identität bei Empfang der Tilgungsfonds durch persönliche Rekonoszierung seitens einer der Oberdirektion bekannten Vertrauensperson konstatiert wird. (V.-A. Prot. vom 10. Februar 1903.)

30.

Die der obligatorischen Feuerversicherung unterliegenden Gebäude derjenigen Pfandbriefschuldner, die aus einer Versicherungsgesellschaft ausgetreten oder ausgeschlossen sind und es unterlassen haben, innerhalb einer von der resp. Direktion zu präfigierenden möglichst kurz bemessenen Frist den Nachweis der in einer anderen Gesellschaft erfolgten Versicherung zu erbringen, sind von der Direktion für den Betrag von 25% der Pfandbriefdarlehen bei einer der von der K.-S. rezipierten Versicherungsgesellschaften für Rechnung der Pfandbriefschuldner zu versichern und es sind die verauslagten Prämienbeträge

in derselben Weise, wie die übrigen repartitions-mässigen Zahlungen, von den Pfandbriefsschuldnern beizutreiben. (V.-A. Prot. vom 16. Mai 1903.)

31.

Die Distriktsdirektion hat zugleich mit den Sentiments und Akten in Gesindesauleihesachen regelmässig die ursprünglichen Verkaufskarten der betreffenden Gesinde der Oberdirektion vorzustellen. (V.-A. 28. Mai 1903 pag. 58.)

32.

In denjenigen Fällen, in denen ein Gesindesverkaufsvertrag die Bestimmung enthält, dass der angesammelte Tilgungsfonds von dem Gesindeskäufer in barem Gelde dem Verkäufer auszuzahlen ist, hat die Auszahlung des Tilgungsfonds an den verkaufenden Gutsbesitzer nur mit Genehmigung des Käufers stattzufinden. (V.-A. Prot. vom 2. Juni 1903.)

33.

Von allen Veränderungen der Pfandbriefsschulden Öselscher Güter (Inkurssetzungen, Deletionen, Übertragungen) ist der Öselsche Enge Ausschuss fortlaufend in Kenntnis zu erhalten. (V.-A. 12. November 1903 pag. 74.)

34.

Diejenigen Fälle, in denen die Schaffung neuer ideeller Anteile an einem vom Hauptgute bereits abgelösten Gesinde beantragt wird, sind nach Möglichkeit in der Plenarsitzung der Oberdirektion zur Entscheidung zu bringen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Erteilung des Konzessionale zur Korroboration eines Testaments beantragt wird, in welchem letzteren Falle die Schaffung neuer ideeller Anteile kein Hindernis zur Erteilung des Konzessionale bilden soll. — Die Distriktsdirektion hat die erwähnten

an sie gelangenden Anträge, mit Ausnahme der Testamentssachen, nebst ihrer gutachtlichen Äusserung der Oberdirektion zur Entscheidung vorzustellen. (V.-A. Prot. vom 10. Dezember 1903.)

35.

Zur Kassierung der von dem Öselschen Engen Ausschuss und den Einnnehmerstellen in Fellin und Pernau bezahlten Pfandbriefkupons sind Gummistempel in vorgeschriebener Form von den genannten Instituten in der Weise zu benutzen, dass der Aufdruck auf der farbigen Seite der bezahlten Kupons links von der Pfandbriefsnummer bewerkstelligt wird. (V.-A. Prot. vom 16. Dezember 1903.)

36.

Die in der Plenarsitzung der Oberdirektion zu Stande gekommenen Protokolle sind von allen Gliedern der Oberdirektion, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. (V.-A. Prot. vom 18. Dezember 1903.)

37.

In den Lokaluntersuchungsprotokollen sind bei der Gebäudebeurteilung nur die Zensuren „brauchbar“, „reparaturbedürftig“ und „unbrauchbar“ anzuwenden und ist im Falle der Zensur „reparaturbedürftig“ jedesmal die approximative Höhe der Reparaturkosten zu verzeichnen. (V.-A. Prot. vom 4. Mai 1904.)

38.

Im Falle des Brandes obligatorisch versicherter Gebäude abgeteilter Grundstücke sind 50% der Brandentschädigung gleich und 50% nach dem Erweise des Wiederaufbaues und der Neuversicherung dem Assekuraten auszuzahlen. (V.-A. Prot. vom 4. Mai 1904.)

39.

Die Ausrechnung der Tilgungsfonds ist stets durch einen zweiten Beamten zu kontrollieren. (V.-A. Prot. vom 4. Mai 1904.)

40.

Bei Eigentumsübertragungen ist vor Erteilung des Korroborations-Konzessionale die Frage bezüglich des Eigentumsrechts an etwa retinierten Pfandbriefen klarzustellen und zu verlangen, dass der Veräußerungskontrakt eine dementsprechende Stipulation enthalte. (V.-A. Prot. vom 24. September 1904.)

41.

Den Gesindesanleihenehmern ist jedesmal von der Deletion einer Obligation Mitteilung zu machen bei Angabe des Datums des Einganges der Mitteilung der Krepostabteilung über die erfolgte Deletion. (V.-A. Prot. vom 15. November 1904.)

42.

Alle Zinseszinnscheine der K.-S., die in Zukunft eingelöst werden, sind zu kassieren und nicht weiter in Verkehr zu setzen. (V.-A. Prot. vom 15. November 1904.)

43.

Nach erfolgter Liquidation der Sozietätsforderungen und nach Ausstellung des Attestates, betreffend die Genehmigung zur Zuschreibung eines Gesindes an den Meistbieter, ist keine Pristawnote mehr zu bezahlen und der resp. Pristaw mit seiner Forderung an das versteigernde Gericht zu verweisen, sowie erforderlichenfalls auch der resp. Einnehmerstelle Auftrag zu erteilen, keine Pristawnote mehr in der betreffenden Sache zu bezahlen. (V.-A. Prot. vom 17. November 1904.)

44.

Jede von der Oberdirektion vollzogene Gläubigerversicherung ist sofort nach Eintritt derselben zur Kenntnis des resp. Pfandbriefsschuldners zu bringen. (V.-A. Prot. vom 6. April 1905.)

45.

Die Restanzen derjenigen Grundstücke, deren meistbietliche Versteigerung wegen unterlassener Rentenzahlung bereits gerichtlich anberaumt ist, werden nicht mehr bei den Einnehmerstellen, sondern nur bei den Direktionen der K.-S. in Empfang genommen und zwar für den lettischen Distrikt in der Oberdirektion und für den estnischen Distrikt in der Distriktsdirektion in Dorpat. (V.-A. Prot. vom 20. und 29. September 1905.)

46.

Das von dem meistbietlichen Akquirenten eines Grundstücks bisher verlangte, notariell attestierte Reversale, betreffend die Übernahme der Pfandbriefsschuld, ist nicht mehr zu fordern und die von den Direktionen zu erteilenden Attestate über die bezahlten Beträge und über die Summe, die infolge des Überganges der Pfandbriefsschuld in Anrechnung zu bringen ist (§ 87 des K.-R.), sind dahin zu ergänzen, dass der meistbietliche Akquirent „in Grundlage des Reglements vom Jahre 1896“ die Pfandbriefsschuld übernommen hat. (V.-A. Prot. vom 31. Oktober 1905.)

47.

Der die Deletionssachen bearbeitende Sekretär hat sich nach erfolgter Deletion jedesmal durch Auskunft aus der Renteiabteilung darüber zu vergewissern, dass die Restanz tatsächlich berichtigt ist. (V.-A. 3. November 1905 pag. 161.)

48.

Bei Meistbotsanträgen ist die Höhe des angesammelten Tilgungsfonds nach dem Stande desjenigen Termins aufzugeben, wo der Tilgungsbeitrag faktisch gezahlt worden ist, und die Restanz nur bis zu dem Termin zu berechnen, zu dem noch Zahlung geleistet werden musste, um die volle Tilgung der Pfandbriefsschuld herbeizuführen. (V.-A. Prot. vom 24. Februar 1906.)

49.

Für gegen ausgereichte Depositalscheine in Asser-  
vation genommene geschlossene Deposita sind, unab-  
hängig von der Eigenschaft der Person, auf deren  
Namen sie deponiert sind, die festgesetzten Deposit-  
gebühren zu erheben. (V.-A. Prot. vom 3. Juni 1906.)

50.

Dem Obersekretären liegt es ob, gerechnet vom  
1. Januar 1905 an, 1) über diejenigen in der Allge-  
meinen Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze  
und Verordnungen, die für die Kreditsozietät von  
Bedeutung sind, ein besonderes Verzeichnis zu führen,  
in dem der Inhalt dieser Gesetze und Verordnungen,  
sowie der Jahrgang und die Nummer der sie enthal-  
tenden Hefte der allgemeinen Gesetzessammlung kurz  
anzugeben sind; 2) den Inhalt dieser Gesetze und  
Verordnungen in den Sitzungen der Oberdirektion in  
Vortrag zu bringen; 3) ein Exemplar der solche Ge-  
setze und Verordnungen enthaltenden Hefte der all-  
gemeinen Gesetzessammlung den entsprechenden Akten  
einzuverleiben; 4) eine besondere Akte über die Er-  
gänzungen der Gewerbesteuer Gesetze zu formieren.  
(V.-A. Prot. vom 11. Juli 1906.)

51.

In den Fällen, wo laut Benachrichtigung des Ge-  
richtsvollziehers die Person, gegen die sich die



Beitreibung richtet, verstorben ist, ist an das örtliche Gemeindegericht die Aufforderung zu richten, der Oberdirektion bei genauer Angabe des Namens und Wohnortes der in Frage kommenden Personen zu berichten, ob die Erben des verstorbenen Grundeigentümers bereits bestätigt sind oder ein Nachlasskurator ernannt worden ist. Falls diese Anfrage in der darin festgesetzten Frist nicht beantwortet werden sollte, oder der Inhalt der Antwort die Ernennung eines Nachlasskurators erforderlich erscheinen lässt, ist umgehend das Rigasche Bezirksgericht, resp. das entsprechende Friedensrichterplenum, um eine die Einsetzung einer Nachlasskuratel anordnende Verfügung zu ersuchen. (V.-A. Prot. vom 20. Juli 1906.)

52.

Das Konzessionale zur Teilung eines der K.-S. verpfändeten Grundstückes ist nur in dem Falle zu erteilen, 1) wenn das Grundstück keine Restanz aufweist und 2) wenn der Teilungsvertrag die Bestimmung enthält, dass die Kontrahenten bereits die zur Zeit der Konzessionserteilung laufende repartitions-mässige Zahlung nach Massgabe der zu teilenden Pfandbriefsschuld pro rata übernehmen, dass jedoch bis zu der hypothekarisch vollzogenen Teilung des Grundstückes das ganze ungeteilte Gesinde für die Gesamtpfandbriefsschuld und die aus dieser resultierenden Zahlungen haften soll. (V.-A. Prot. vom 21. September 1906.)

53.

Wenn eine per Post eingesandte repartitions-mässige Zahlung laut Poststempel am 15. in einem Livländischen Postcomptoir aufgegeben ist, so sind bis zum 15. des folgenden Monats keine Weilrenten zu erheben. (V.-A. Prot. vom 22. September 1906.)

54.

Die Ziehungslisten sind mit folgender Bemerkung zu versehen: „In dazu gewordener Veranlassung

wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, dass in Gemässheit des § 108 des Reglements auf den Namen lautende Pfandbriefe nur dann rechtsgiltig zediert werden können, wenn auf diesen Pfandbriefen von den Direktionen der Livländischen adeligen Güterkreditsozietät auf Antrag der Zedenten Zessionsvermerke vollzogen worden sind“ (V.-A. Prot. am 25. Oktober 1906.)

55.

Die Distriktsdirektion hat in Realteilungssachen ausser ihrem Gutachten und den resp. Spezialcharten auch die ganze Specielakte des betreffenden Immobili der Oberdirektion vorzustellen. (V.-A. Prot. vom 2. November 1906.)

56.

In Beitreibungssachen hat der betreffende Ressortsekretär stets 2—3 Wochen nach Ausfertigung eines Meistbotantrages an das Bezirksgericht daselbst in Erfahrung zu bringen, wie die Resolution ausgefallen, resp. welchem Gerichtsvollzieher die Beitreibung übergeben worden ist. Dem mit der Beitreibung beauftragten Gerichtsvollzieher ist der nach den Entfernungstabellen approximativ berechnete Kostenbetrag für die erste Terminfahrt sofort zuzustellen. (V.-A. Prot. vom 29. November 1906.)

57.

Betreffend den Pfandbriefhandel in direkter Beziehung zum Publikum:

1) In der Oberdirektion ist der Kurs der Pfandbriefe täglich von dem Herrn Oberdirektor im Verein mit demjenigen der Herren Räte, der speziell das Pfandbriefgeschäft besorgt, und nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten unter diesen beiden Herren von allen anwesenden Gliedern der Oberdirektion für den laufenden Tag festzustellen.

2) Das Publikum ist für den Pfandbriefhandel dadurch zur Oberdirektion heranzuziehen, dass ihm im Vergleich zu den Bedingungen der anderen Banken möglichst günstige Offerten gemacht werden, wobei die Oberdirektion sich mit einem viel geringeren Gewinn, als ihn die anderen Banken zu beanspruchen pflegen, zu begnügen hat. — Nur wenn für einen längeren Zeitraum die mit Rücksicht auf die disponiblen Baarmittel notwendige Balance in Bezug auf die Beträge der gekauften und verkauften Papiere durch das Eingehen auf die Wünsche des Publikums in grösserem Masse gestört zu werden droht, ist eine Abweisung des Publikums mit dem Bemerkten, dass ein An- oder Verkauf zur Zeit nicht möglich sei, statthaft.

3) Der Distriktsdirektion ist regelmässig 2 mal wöchentlich der von der Oberdirektion für den An- resp. Verkauf der Pfandbriefe festgesetzte Kurs, sowie erforderlichenfalls die entsprechende Direktive, wenn nach der Geschäftslage eine zeitweilige Sistierung des An- resp. Verkaufes von Pfandbriefen geboten erscheint, mitzuteilen.

4) Bei Verkäufen in grösserem Umfange hat die Distriktsdirektion vor Abschluss des Geschäfts die Autorisation der Oberdirektion einzuholen. (V.-A. Prot. vom 7. Dezember 1906.)

58.

Die Distriktsdirektion hat vom 1. Januar 1907 an, soweit solches nicht bereits geschehen ist, für jedes selbständige Beleihungsobjekt eine Spezialakte einzurichten, in die auch alle aus der Zeit seit Einführung der jetzigen Gerichtsinstitutionen stammenden, auf das Beitreibungsverfahren bezüglichen Schriftstücke unterzubringen sind. (V.-A. Prot. vom 7. Dezember 1906.)

Betreffend den Wirkungskreis der Estnischen Distriktsdirektion:

1) Die definitive Entscheidung in Anleihesachen abgeteilter Grundstücke wird der Distriktsdirektion nur für die Fälle übertragen, wenn die Erteilung eines erhöhten Pfandbriefdarlehns auf Grund eines bei einer früheren direkten Anleihe bereits festgestellten Landwertes beantragt worden ist.

2) Nach Ausreichung jeder Pfandbriefsanleihe hat die Distriktsdirektion über den Betrag der wegen ökonomischer Mängel retinierten Pfandbriefssumme der Oberdirektion zu berichten, desgleichen über jede Ausreichung retinierter Pfandbriefe.

3) In Beitreibungssachen hat die Distriktsdirektion, falls der erste Meistbot nicht zu Stande gekommen ist, schon vor dem zweiten Meistbotstermin sich gutachtlich über den Wert des zur Versteigerung gelangenden Grundstücks, sowie über den eventuell zu zahlenden Maximalpreis zu äussern und zum zweiten Torge stets einen Sozietätsbeamten abzudelegieren.

4) Der Distriktsdirektion wird übertragen:

a. Die Führung eines Spezialkonto der der K.-S. verpfändeten Güter Estnischen Distrikts, zu welchem Behufe der Distriktsdirektion eine Abschrift des in der Oberdirektion geführten Buches, sowie fortlaufend alle zu einer vollständigen Führung dieses Buches erforderlichen Daten zu übersenden sind.

b. Die Berechnung und Auszahlung des Tilgungsfonds der Güter.

c. Die Erteilung von Schätzungsattestaten für Güter.

d. Die Erteilung von Korroborationskonzessionalen für Güter.

5) Die Distriktsdirektion hat über jede daselbst vorgekommene Verschreibung eines Pfandbriefes auf den Namen sofort der Oberdirektion zu berichten.

6) Die Distriktsdirektion hat in allen ihrer definitiven Entscheidung unterliegenden Fragen, die zu Zweifeln Veranlassung geben, vorher die Entscheidung der Oberdirektion einzuholen. (V.-A. Prot. vom 18. Mai 1899 und 17. März 1907.)

60.

Bei dem Verfahren in Übertragungssachen sind Attestate, die von Gutsbesitzern und anderen glaubwürdigen Personen oder von öffentlichen Institutionen über das Vorhandensein und den Zustand der erforderlichen Wirtschaftsgebäude ausgestellt sind, als Beweismaterial zu akzeptieren, den von Gemeindeverwaltungen hierüber erteilten Attestaten ist aber nur von Fall zu Fall fides beizumessen, da diese sich nicht immer als zuverlässig erwiesen haben. (V.-A. Prot. vom 17. März 1907.)

61.

Gesinde, auf deren Hypothek in Grundlage alter Messung Darlehen begehrt werden, sind in der Regel von den fahrenden Assessoren und nur ausnahmsweise von Interessenten zu besichtigen. (V.-A. Prot. vom 17. März 1907.)

62.

Hypothekenrücktrittsdeklarationen der zu Alimenten, freier Wohnung etc. Berechtigten sind vor Ausreichung der Pfandbriefsdarlehen nur in dem Falle zu fordern, wenn in den Grundbüchern die Belastung mit einer Geldsumme eingetragen ist, im übrigen ist bei jeder Anleihe Sache zu berücksichtigen, ob nicht in Anbetracht etwaiger übermäßiger Belastung des Hypothekenobjektes mit Alimentationsverpflichtungen etc. eine Herabsetzung des Pfandbriefskredites Platz zu greifen hat. — Bei Erteilung von Korroborationskonzessionalen zu Veräußerungsurkunden, in denen derartige Rechte resp. Eigentums-

beschränkungen stipuliert waren, ist der Vorbehalt auszusprechen, dass die Belastung des Immobils die in der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens vom 9. Juli 1889 § 135 gewährleisteten Rechte der K.-S. als Pfandgläubigers nicht alterieren soll. (V.-A. Prot. vom 27. Oktober 1898, 11. November 1899 und 17. März 1907.)

22. December 1907 Nr. 12096.

63.

Das Konzessionale zur Korroboracion von Urkunden, die die Stiftung' eines Fideikommisses bezwecken, ist nur dann zu erteilen, wenn in der Urkunde ausdrücklich festgesetzt ist, dass die K.-S. nach wie vor befugt sein soll, zufolge § 77 und ff. des K. R. ihre Forderungen durch meistbietliche Versteigerung des verpfändeten Immobils betreiben zu lassen. (V.-A. Prot. vom 17. März 1907.)

*cf. Prot. v. A. Prot. v. 5. Okt. 1902  
N. 7314*

64.

Betreffend das Verfahren in Deletionssachen nach planmässiger Tilgung der Pfandbriefschulden:

1) Bei den Eigentümern von Rittergütern und abgetheilten Grundstücken, deren Pfandbriefsschulden sich planmässig getilgt haben, ist vor Beantragung der formellen Deletion anzufragen, ob sie nicht durch Herausnahme des Tilgungsfonds die Deletion abwenden und dadurch die Kosten einer eventuellen neuen Anleihe ersparen wollen. Die Eigentümer von Rittergütern sind ausserdem darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit der formellen Deletion der Pfandbriefsschuld aus der Sozietät ausscheiden.

Für die Antwort ist eine Präklusivfrist bei der Kommination festzusetzen, dass bei ausbleibender Erklärung die Deletion erfolgen werde.

2) In denjenigen Fällen, wo die angesammelte Tilgung die Pfandbriefsschuld nebst Deletionskosten nicht vollkommen deckt, ist die Differenz von dem

Pfandbriefsschuldner einzufordern und die Deletion erst nach Eingang des entsprechenden Betrages zu beantragen.

3) Wenn der buchmässige Tilgungsfonds die Höhe der Pfandbriefsschuld erreicht hat, das betreffende Immobil aber Restanzen aufweist, derentwegen es zum Meistbot gestellt werden müsste, so ist zunächst von einem Meistbotverfahren abzusehen und der Pfandbriefsschuldner auf das Vorhandensein des Tilgungsfonds aufmerksam zu machen, durch dessen Hebung und Verrechnung auf die Restanzen der Meistbot abgewandt wird. Dabei ist dem Pfandbriefsschuldner eine Frist von zwei Monaten zur Abwicklung dieses Geschäftes zu gewähren und die betreffende Mitteilung dem Adressaten durch die Post insinuieren zu lassen. Endlich ist in denjenigen Fällen, wo es zur Kenntnis der Direktionen gelangt, dass wegen Erbanges etc. der Hebung des Tilgungsfonds Hindernisse im Wege stehen, die Entscheidung darüber, ob und wann der Meistbot zu beantragen ist, den Direktionen vorzubehalten. (V.-A. Prot. vom 17. März 1907.)

Andersmässig von Richter am L. Obergerichte:

Op. Aufschiff v. O. D. n. 18. Januar 1908 Nr. 312 u. vom 30. Oktob  
1910 Nr. 664.